

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Kellersche Straße“ der Gemeinde Schönermark
Ansprechpartner*In: Referat: E-Mail:	Frau Hawaleschka T25 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan (BP) Nr. 2 "Solarprk Kellersche Straße" (Stand: Vorentwurf April 2025) der Gemeinde Schönermark, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu wird ein sonstiges Sondergebiet (SO PVA) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Ebenso soll das Plangebiet für landwirtschaftliche Nutzung (z. Bsp. Als Weidewiese) nutzbar sein.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Schönermark und südlich der Ortslage Sonnenberg im Außenbereich. Es hat eine Größe von ca. 26 ha auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Vorhabenfläche ist von Flächen für die Landwirtschaft umgeben. Direkt angrenzend befindet sich südlich die Kellersche Straße (L22) und westlich ein unbefestigter Weg an das Plangebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Sonnenberger Str. 1) befindet sich ca. 450 m nördlich und in ca. 800 m Entfernung (Kellersche Str. 1) östlich vom Plangebiet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schönermark ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 19. Änderung wird der FNP im Parallelverfahren geändert.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen

§ 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche

Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen und Geräuschemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Grundlage ist die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16.04.2014. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Kritischer Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von diesen entfernt sind.

Danach befinden sich die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Jedoch die südlich angrenzende Kellersche Straße und der westlich angrenzende Weg.

Hinweis: Für die Bewertung von Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenverkehr besteht seitens des LfU keine Zuständigkeit.

Geräusche

In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Im Hinblick auf Batterie-Energiespeichersysteme wird darauf hingewiesen, dass von diesen ebenfalls Geräusche durch Transformatoren, Wechselrichter, Lüfter und Pumpen ausgehen.

Aufgrund der Abstände des geplanten Standortes zu schutzbedürftigen Nutzungen können Konflikte jedoch ausgeschlossen werden.

Auf Grund der sich darstellenden Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen sind im Rahmen der Umweltprüfung weitergehende Betrachtungen bezüglich des Schutzgutes Mensch nicht erforderlich. Den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 7.1.5 „Auswirkungen auf das Klima“ und unter Punkt 7.2 „Nachbarschaftliche Belange“ kann im Wesentlichen gefolgt werden.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen in einer Entfernung von > 100 m sind die Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorgerufen. Es wird empfohlen die Blendwirkung auf Verkehrswege näher zu betrachten und zu bewerten.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand April 2025, keine grundsätzlichen Bedenken.

Dieses Dokument wurde am 20.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.